

Weines als er wolle, auf sein Risiko einführen, müsse aber die Accise und die üblichen Zölle erlegen. MOHRENFELD wollte aber vorher wegen des Absatzes sich versichern. GRÆVE berichtet, es fänden sich auch Pressburger und türkische Juden, welche das Commercium fördern wollten; sie verlangten jedoch im Anfang Zollfreiheit und für die spätere Zeit ein Privileg, dass sonst niemand ungarischen Wein in die königlichen Lande einführen dürfe; ferner rechneten sie auf Abnahme des Weines in Berlin und als Abnehmer auf den König selbst. Eine Liste von Waren, die ausserdem durch Oesterreich nach Preussen gebracht werden sollten, wird beigefügt; sie enthält u. a. Sommerzeug, Teppich, Pantoffel, Schlafröcke, gesponnene Baumwolle in verschiedenen Farben, Reis, Kaffee, Tabakspfeifen, Rosinen u. s. w.

Der König aber reskribierte am 5. Juli 1724, wegen des ungarischen Weinhandels bleibe es beim Reskript vom 24. März; die türkischen Juden könnten immerhin einen Versuch mit ihren Waren machen, doch müssten sie Accise und Zölle wie andere erlegen. Der König fügt hinzu: „Von Sommerzeug, Teppich, Pantoffeln, Schlafröcken werden sie kein debit finden, weil unsere Unterthanen dergleichen fremde Waren nicht gebrauchen.“ —

#### IV.

### Der Crossener Zoll und der Salzkontrakt.

Als Friedrich Wilhelm I. die Reform des Zollwesens ins Auge fasste, mussten natürlich auch die veränderten Verhältnisse in Bezug auf den Elbe- und Oderhandel in Betracht gezogen werden. Der schlesische Verkehr, der durch den Neuen Graben und die Elbe nach Hamburg ging, war durch die Crossener Zollrollen aus den Jahren 1678 und 1694 geregelt, durch welche, eben um den Verkehr auf der Elbe auf Kosten des Landverkehres durch Sachsen zu heben, den Schlesiern für ihren Durchgangsverkehr ganz besondere Vergünstigungen eingeräumt waren; allerdings nur „bis auf fernere Verordnung und bis zu völliger Einrichtung des Elb-Commerci.“ Als nun durch die Erwerbung Stettins die Oder von ihrem Austritte aus Schlesien bis ans Meer ein preussischer Strom geworden war, schien die Ratio dieser Verfügungen nicht mehr zu bestehen, und die Frankfurter konnten hoffen, mit ihren Klagen über die Begünstigungen der Ausländer jetzt geeigneteres Gehör zu finden. Allerdings hatte sich im Zusammenhang mit den alten Zollordnungen nicht